



## Informationsblatt zur Festsetzung von Märkten und Veranstaltungen nach § 69 Gewerbeordnung (GewO) zum Antrag einzureichende Informationen und Unterlagen

1. Das **Antragsformular** ist vollständig auszufüllen:

- persönliche Angaben und die vollständige Adresse des Antragstellers, ebenso von der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Person
- genaue Bezeichnung der Veranstaltung
- Zeitraum der Veranstaltung und die täglichen Öffnungszeiten
- Ort der Veranstaltung
- anzubietende Waren, Leistungen und Tätigkeiten
- der Antrag ist mit dem Datum zu versehen und wird vom Antragsteller unterschrieben.
- Teilnahmebedingungen/AGB
- Veranstalterhaftpflichtversicherung (Bestätigung des Versicherers)

2. **Unterlagen**, die jeweils vom **Antragsteller** und von der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Person beizufügen sind (**Achtung!** nicht älter als 3 Monate und im Original):

- polizeiliches Führungszeugnis\* (für Behörden/ Belegart „0“)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister\*
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt und vom Steueramt der Wohngemeinde

3. **Unterlagen**, die für die **Veranstaltung** dem Antrag auf Festsetzung beizufügen sind:

- vorläufiges Anbieterverzeichnis mit Angabe der angebotenen Leistungen
- Lageplan der Veranstaltung (maßstabsgetreu, 2-fache Ausfertigung, unterschrieben)
- Vertrag über die genutzte Fläche/ Sondernutzungserlaubnis

### Hinweise:

Erst nach Eingang aller geforderten Unterlagen kann der Antrag bearbeitet werden. Die Antragstellung (inkl. aller erforderlichen Unterlagen) sollte je nach Umfang der Veranstaltung mindestens 6 bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.

### Hansestadt Stralsund Ordnungsamt

**Abt. Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten**  
Schillstraße 5 – 7, 18439 Stralsund  
Ansprechpartnerin: Ines Papenfuß, Zimmer 105  
Telefon 03831 253 712  
Telefax 03831 252 53 712  
E-Mail: ipapenfuss@stralsund.de

### Öffnungszeiten

Montag	8 – 12 Uhr
Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Mittwoch	Termine nach Vereinbarung
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr
Freitag	8 – 12 Uhr

\*Bei der Antragstellung (hier: Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde) bitte die auf dem Antragsformular angegebene Empfängeradresse angeben.

Über das Portal [www.fuehrungszeugnis.bund.de](http://www.fuehrungszeugnis.bund.de) des Bundesamtes für Justiz hat jedermann, der die technischen Voraussetzungen erfüllt, die Möglichkeit, den Antrag online zu stellen.

*Dieses Merkblatt soll nur Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*

- bitte wenden -



## Informationsblatt zur Festsetzung von Märkten und Veranstaltungen - weitere Erläuterungen

Eine Veranstaltung kann **auf Antrag** des Veranstalters gewerberechtlich festgesetzt werden.

Die Festsetzung bewirkt zum einem, dass Aussteller und Anbieter solcher Veranstaltungen von bestimmten, für andere gewerbliche Tätigkeiten geltenden Beschränkungen, freigestellt sind (**sog. Marktprivilegien**), zum anderem aber, dass dem Veranstalter im Interesse eines geordneten Veranstaltungsablaufs besondere **Pflichten** auferlegt werden.

### Marktprivilegien bei festgesetzten Veranstaltungen sind u. a.:

- Die Anzeigepflicht zum Betrieb eines stehenden Gewerbes (§ 14 (1) Gewerbeordnung (GewO)) entfällt; die Vorschriften des Titels II GewO über das stehende Gewerbe finden größtenteils keine Anwendung.
- Mit Ausnahme von Volksfesten unterliegen die Aussteller und Anbieter nicht den Bestimmungen über das Reisegewerbe, soweit sie Waren im Sinne des § 55 (1) GewO vertreiben.
- Die Verbotsnorm des § 56 GewO („im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten“) gilt nicht für das festgesetzte Marktgewerbe.
- Die Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Verkaufszeiten entfällt, § 3 des Ladenöffnungsgesetzes M-V findet auf Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkten keine Anwendung.
- Die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe des § 9 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) gilt gemäß § 10 (1) Nr. 9 ArbZG nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf festgesetzten Veranstaltungen.
- Die Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter jugendarbeitsrechtlicher Vorschriften entfällt, u. a. das Beschäftigungsverbot für Jugendliche an Samstagen § 16 (2) Nr. 2 und 6 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), an Sonntagen § 17 (2) Nr. 2 und 4 und an Feiertagen § 18 (2) JArbSchG.
- Der Besitz einer Reisegewerbekarte zum Verabreichen von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist auf festgesetzten Märkten und

Volksfesten nicht notwendig. Auf Messen und Ausstellungen gilt dies nur für entgeltliche und unentgeltliche Kostproben der auf diesen Veranstaltungen angebotenen oder ausgestellten Waren.

### Pflichten für den Veranstalter:

- Es besteht eine Durchführungspflicht für Spezial- und Jahrmärkte und für Wochenmärkte nach Maßgabe der Festsetzung (§ 69 (2) GewO).
- Falls eine festgesetzte Messe, Ausstellung oder ein Großmarkt nicht durchgeführt werden soll, besteht für den Veranstalter eine Anzeigepflicht (§ 69 (3) GewO) gegenüber der zuständigen Behörde. Gleiches gilt bei Änderungen der durch die Festsetzung geregelten Durchführungsmodalitäten u. a. für Messen und Ausstellungen (§ 69 (3) GewO).
- Zudem besteht die Verpflichtung zur Wahrung des grundsätzlichen Rechts auf Teilnahme aller Interessenten, die dem Teilnehmerkreis der Veranstaltung angehören (§ 70 GewO), wobei dem Veranstalter das Festlegen von Beschränkungskriterien zugewilligt wird (§ 70 (2) und (3) GewO).
- Bei Volksfesten, Wochen- und Jahrmärkten gilt das Verbot des Erhebens eines Eintrittsgeldes von den Besuchern. Allerdings darf der Veranstalter bei Volksfesten, Wochenmärkten und Jahrmärkten eine Vergütung für die anteilige Überlassung von Raum und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung von seinen Anbietern fordern.

**Achtung:** Die Festsetzung erfasst nur die Veranstaltung als solche, Platz und Art ihrer Durchführung. Andere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die oftmals notwendige **Sondernutzung von öffentlichem Straßenraum**, die **baurechtliche Genehmigung** fliegender Bauten oder gaststättenrechtliche Erlaubnisse, wie die **Gestattung nach § 12 GastG** zum Verkauf alkoholischer Getränke, bleiben von ihr unberührt.